

**Deutsche Justiz-Gewerkschaft  
- Bundesgeschäftsstelle -**

Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion



Deutsche Justiz-Gewerkschaft, Bundesgeschäftsstelle  
Saarbrücker Str.69, 66625 Nohfelden

---

Bundesministerium der Justiz und  
Verbraucherschutz  
Anton-Wilhelm-Arno-Str. 37

10117 Berlin

**Deutsche Justiz-Gewerkschaft**  
Bundesgeschäftsstelle  
Saarbrücker Straße 69  
66625 Nohfelden

Handy: 0172/ 6840 799  
E-Mail: [geschaeftsstelle@djjg-bund.de](mailto:geschaeftsstelle@djjg-bund.de)

Nohfelden, 19.02.2026

AKTENZEICHEN 401010#00005#0016

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der  
Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Modernisierung des  
Verpflichtungsgesetzes und zur Änderung des Europäische-  
Staatsanwaltschaft-Gesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Überlassung des vorgenannten  
Referentenentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Vorbemerkung:

Das wesentliche Ziel des Gesetzesentwurfs besteht in einer Anpassung des  
Verpflichtungsgesetzes an die Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts. Gleichzeitig soll  
es einen Beitrag zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 der Agenda 2030 der  
Vereinten Nationen darstellen. Das EUSTa-Gesetz dient lediglich der notwendigen  
Anpassung des Gesetzes an ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union  
(EuGH).

Vordergründig werden die angestrebten Ziele durch den Gesetzesentwurf erreicht.  
Einzig hinsichtlich der Erreichung des Nachhaltigkeitsziels sind langfristig Zweifel  
angebracht. Die Änderung des EUSTa-Gesetzes ist zaghaf und erschöpft sich in  
einer bloßen Anpassung an Unausweichliches. Hier ist die Chance verpasst worden,  
bei dieser Gelegenheit evidente Unzulänglichkeiten des EUSTaG zu beseitigen. So  
ist z.B. der gesamte Unterbau des delegierten Europäischen Staatsanwalts  
unterhalb der Staatsanwaltsebene in Deutschland unregelt. § 153 GVG findet für

den dEUStA keine Anwendung (§ 5 EUStAG). Im Bereich der Abordnung von nationalem Personal bzw. noch kleinteiliger von Personal der Bundesländer an den dEUStA besteht daher eine große Rechtsunsicherheit unterhalb der Ebene von Staatsanwälten. Wann und unter welchen Umständen welches (insbesondere: Geschäftsstellen-) Personal an den dEUStA abzuordnen (oder sonst abzustellen) ist, wie, wofür und mit welchen Rechten und Pflichten dieses dort eingesetzt wird, unterliegt den unnormierten Vorstellungen und Wünschen der jeweils betroffenen Länderbehörden. Zwischen Hamburg und München bestehen daher erhebliche Unterschiede beim Servicepersonal und in der Ausstattung des dEUStA's mit Geschäftsstellenpersonal. Es hätte den Initiatoren des Gesetzesentwurfs auch aus Gründen der Fürsorge für die Beamtinnen und Beamten sowie die Angestellten in der Justiz gut zu Gesicht gestanden, auch diesen Bereich endlich einer fairen Regelung zuzuführen. Dass dies auch bei der geplanten Gesetzesänderung unterlassen wird und diese sich in einer Anpassung an ein gerichtliches Urteil erschöpft, zeigt die völlige Bedeutungslosigkeit des Personals im sog. einfachen und gehobenen Justizdienst aus Sicht des Bundesjustizministeriums.

#### *Im Einzelnen*

zu Art. 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 2 VerpflG-E):

Die Corona-Pandemie Anfang der 2020er Jahre hat die Videokommunikation in Deutschland erheblich befördert. Konferenzen, Gerichtsverhandlungen und andere „analoge“ Zusammenkünfte sind und werden auch weiterhin immer häufiger durch Online-Konferenzen ersetzt. Hier liegt es nahe, auch für die bislang eine unmittelbare persönliche Kommunikation erfordernde Verpflichtung das selbe Format fakultativ einzuführen.

Unklar bleibt in dem neuen Referentenwurf indes, wer auf welcher Grundlage die Entscheidung trifft, ob eine Verpflichtung „analog“ oder „digital“ zu erfolgen hat. Sicherlich wird die virtuelle Kommunikation nicht in allen Fällen geeignet sein, die Bedeutung und Tragweite einer Verpflichtung zu vermitteln. In der Begründung zum Referentenentwurf ist – anders als im Gesetzesentwurf – denn auch die Einschränkung enthalten, das digitale Verfahren nur „in geeigneten Fällen“ anzuwenden. Dies ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, findet aber keine Entsprechung im Gesetzesentwurf. Nach Auffassung der DJG sollte die Entscheidung, im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens auch weiterhin unmittelbar direkt zu kommunizieren, den Verpflichtungsstellen zu Entscheidung übertragen werden.

zu Art. 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 3 VerpflG-E):

*Die Sicherheitsmaßnahmen zur Authentifizierung des Online-Kontakts sind nicht ausreichend resilient gegenüber Angriffen von außen. Zwar entspricht der Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur noch dem aktuellen Stand der Technik. Was hingegen ein „zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeignete(s) Hilfsmittel“ sein soll, erschließt sich nicht. Angesichts der zunehmenden Bedrohungslage im Bereich Cybersicherheit kann hier vor zu viel Flexibilisierung nur gewarnt werden.*

*Aus dem Inbegriff des Referentenentwurfs lässt sich ein gewisses Vertrauen in eine zeitgleiche Bild- und Tonübertragung, also sogenannte Echtzeit-Videokommunikation, entnehmen. Ein derartiges Vertrauen ist im 21. Jahrhundert auf keinen Fall gerechtfertigt. Die Online-Kommunikation vermittelt nur eine scheinbare Sicherheit. Tatsächlich ist es längst möglich, mittels sog. Künstlicher Intelligenz (KI) Echtzeit-Übertragungen total zu fälschen und sog. deepfakes zu erstellen. Die durch erforderliche KI-Rechenleistung verursachte Verzögerung der Übertragung von Bild und/oder Ton liegt im unteren einstelligen Millisekunden-Bereich und ist für Menschen nicht mehr erkennbar.*

*Die maximale Beschränkung auf den technischen status quo wird daher als wenig nachhaltig angesehen. Hier bedürfte es einer Öffnungsklausel für künftige Sicherheitsmaßnahmen. Auch elektronische Signaturen sind nicht manipulationssicher. Zwar ist der Aufwand für derartige Fälschungen bzw. Manipulationen gegenwärtig noch relativ hoch, es ist aber absehbar, dass dieser erforderliche Aufwand in den nächsten Jahren deutlich sinken wird. Zwar ist es gemäß § 1 Abs. 3 VerpflG-E jederzeit möglich, weiterhin direkten mündlich zu kommunizieren und analoge Unterschriften zu verlangen. Das Ziel des Gesetzesentwurfs besteht jedoch in der Schaffung einer Möglichkeit auch digitaler Kommunikation. Und hierfür bedürfte es für die erforderliche Sicherheit in Zukunft einer Öffnungsklausel, die angepasste künftige Sicherheitsmaßnahmen zulässt.*

zu Art. 1 Nr. 2 (§ 3 VerpflG-E):

*Der bisherige § 3 ist seit 1990 gegenstandslos. Seine Streichung nach nunmehr fast 35 Jahren deutscher Einheit ist überfällig.*

*Zu Art. 2 (Streichung von § 3 Abs. 2 EStAG und § 4 Abs. 2 EStAG-E):  
Die Streichung des bisherigen Absatzes 2 des § 3 EStAG ist aufgrund des Urteils  
des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 21. Dezember 2023, C-  
281/22, alternativlos. Die redaktionelle Anpassung von § 4 Abs. 2 EStAG-E ist  
konsequent.*

*Boris Bochnick  
Stv. Vorsitzender des Fachbereiches  
Richter und Staatsanwälte  
DJG Bund*

*Beatrix Schulze  
Bundesvorsitzende  
DJG Bund*

*Klaus Plattes  
Bundesvorsitzender  
DJG Bund*